

MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDWIRTSCHAFT**195****Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere**

I.

Die Verwaltungsvorschrift Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere vom 10. Februar 2017 (ThürStAnz Nr. 15/2017 S. 495) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Beurteilung der Wirksamkeit der Förderziele werden die gemäß Anlage 1 mindestens zu erhebenden Merkmale als Indikatoren festgelegt.“

2. Ziffer 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Förderfähig sind die einem landwirtschaftlichen Unternehmen (Endbegünstigter) entstehenden Ausgaben für die Datenerhebung und Datenauswertung von Merkmalen zur Gesundheit und Robustheit durch eine Kontrollvereinigung unter Aufsicht der zuständigen Landesfachbehörde.“

3. Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„Zuwendungsempfänger sind Kontrollvereinigungen, die nach den Bestimmungen des Tierzuchtrechts die Leistungsprüfungen vornehmen, oder Stellen, die Datenerhebungen und -auswertungen unter Aufsicht der zuständigen Landesfachbehörde zur Bestimmung der genetischen Qualität durchführen.“

Der Endbegünstigte der Beihilfe ist das landwirtschaftliche Unternehmen mit Betriebssitz in Thüringen, das eine vergünstigte Dienstleistung erhält.

Endbegünstigte können ausschließlich landwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform sein, die im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind.“

4. In den Ziffern 4.2 und 4.4 wird jeweils das Wort „TVL“ gestrichen.

5. Ziffer 5 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 5.1 erhält folgende Fassung:

„Die Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift wird im Wege einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss an den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.“

b) Ziffer 5.2 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Folgende Höchstbeträge an den zuwendungsfähigen Ausgaben werden gewährt:

- 10,23 € je kontrollierte Milchkuh und Jahr,
- 8,70 € je kontrollierte Mutterkuh und Jahr,

- 3,36 € je vollständig erfasstes Mastrind¹,
- 0,55 € je vollständig erfasstes Mastschwein²,
- 6,35 € je kontrollierte Sau und Jahr,
- 8,70 € je kontrolliertes Schaf/Ziege und Jahr und
- 0,61 € je kontrolliertes Mastlamm.³

bb) In Absatz 4 wird das Wort „Einzelantrag“ durch das Wort „Antrag“ ersetzt.

6. Ziffer 6 wird wie folgt geändert:

- a) Ziffer 6.3 wird aufgehoben.
- b) Die bisherige Ziffer 6.4 wird Ziffer 6.3.
- c) Nach der Ziffer 6.3 wird folgende Ziffer 6.4 eingefügt:

„Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bei Nachweis der erbrachten Datenerhebung. Über die zu erbringende vergünstigte Datenerhebung wird zwischen dem landwirtschaftlichen Unternehmen und der Kontrollvereinigung eine Vereinbarung geschlossen. Die Vereinbarung ist Grundlage zur Beantragung der Förderung bei der zuständigen Stelle.“

7. Ziffer 7 wird wie folgt geändert:

- a) Ziffer 7.1 erhält folgende Fassung:

„Der Zuwendungsantrag, einschließlich aller zugehörigen Vereinbarungen mit den landwirtschaftlichen Unternehmen nach Ziffer 6.4, ist von der Kontrollvereinigung bis zum 31. Oktober des dem Maßnahmenbeginn vorausgehenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Bewilligungsbehörde hält die formgebundenen Antragsunterlagen vor.“

- b) Ziffer 7.2 erhält folgende Fassung:

„Bewilligungsbehörde ist die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL). Sie entscheidet durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Zuwendungsempfänger.“

- c) Ziffer 7.3 erhält folgende Fassung:

„Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bei Nachweis der erbrachten Datenerhebung (siehe Ziffer 6.4) unmittelbar an die entsprechende Kontrollvereinigung. Diese muss den Zuwendungsanteil bei der Abrechnung der Gebühren der vergünstigten Datenerhebung gegenüber den landwirtschaftlichen Betrieben ausweisen. Bis zu 80 % der bewilligten Zuwendung kann auf Anforderung als Abschlag ausgezahlt werden, sofern sie innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung zur Deckung von fälligen Zahlungen benötigt wird.“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Erfurt, den 14.06.2018

Birgit Keller
Thüringer Ministerin für
Infrastruktur und Landwirtschaft

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Erfurt, 26.06.2018
Az.: 64 7408/3-3-22740/2018
ThürStAnz Nr. 30/2018 S. 948 – 949